

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Julia Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

AZ: VII-329-00000-2020/2007-005

E-Mail: c19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 23. Juli 2021

Hinweisschreiben zum Schulstart im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem 172. Hinweisschreiben vom 10. Juni 2021 hatte ich Sie über die vorläufigen Regelungen zur Planung des neuen Schuljahres einschließlich der entsprechenden Hygieneregeln informiert. Mit dem vorliegenden 1. Hinweisschreiben im Schuljahr 2021/2022 stelle ich Ihnen nunmehr die derzeit gültigen Rahmenbedingungen zu folgenden Themen zur Verfügung:

1. Hinweise zur 3. Schul-Corona-Verordnung
2. Vorlage der Erklärung über das Reiseverhalten (*vormals: Gesundheitsbestätigung*)
3. Teststrategie
4. Impfen
5. Einschulungsfeiern
6. Umsetzung der Studentafel
7. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

8. Ganztägiges Lernen
9. Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“
10. Ein- und mehrtägige Schulfahrten
11. Umgang mit Dienstreisen
12. Berufliche Orientierung
13. Regelungen zur Schulmitwirkung

Überdies erhalten Sie in der Anlage weitere Regelungen zur Organisation und Ausgestaltung des Unterrichtes im neuen Schuljahr zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen.

1. Masken- und Testpflicht zum Schulstart – Hinweise zur 3. Schul-Corona-Verordnung

Bitte beachten Sie, dass die nachstehenden Regelungen und Hinweise bereits in der Vorbereitungswoche Anwendung finden. Beachten Sie bitte auch, dass nach der aktuellen Schul-Corona-Verordnung für die ersten 14 Tage sowohl eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, als auch eine Testpflicht besteht. Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten vorsorglich darauf hin, dass auch für Elternversammlungen und Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes (SchulG M-V) bis zum Ende der zweiten Schulwoche nach den Ferien die Testpflicht und die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, besteht. Für die Beschulung an den Schulen der beruflichen Bildung gelten die Regelungen dieses Hinweisschreibens für die Vorbereitungszeiten, spätestens jedoch ab dem 30. August 2021 für den jeweils ersten Beschulungsblock.

Die aktuelle Schul-Corona-Verordnung ist noch bis zum 29.07.2021 gültig. Sie enthält auch alle Regelungen für die ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien. Der Beschluss zur neuen Schul-Corona-Verordnung wird am Dienstag, den 27.07.2021, erfolgen.

2. Vorlage einer Erklärung über das Reiseverhalten

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, bitte ich Sie, am ersten Schultag nach den Ferien, die unterschriebene Erklärung über das Reiseverhalten (vormals: Gesundheitsbestätigung; Anlage 1) von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu fordern. Dieses ist in die Schule mitzubringen oder der Schule in digitaler Form durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln.

Die Rückgabe der Erklärung in der digitalen Form wird im Klassenbuch vermerkt. Es werden in keiner Weise personenbezogene Daten gespeichert. Für die Entgegennahme der Erklärung entwickeln die Schulen einen Einlass- und Wegeplan, der sich an den definierten Gruppen orientiert.

Die Erklärung ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen der dualen Ausbildung zu einem späteren Termin nach den Sommerferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er die Erklärung dann vorzulegen.

Sie finden die Erklärung in der jeweils aktuellen Fassung stets auf unserer Internetseite (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/>).

In dieser Erklärung finden Sie auch die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen.

Bitte beachten Sie, dass die Schülerinnen und Schüler bei einer Nichtabgabe der Erklärung nicht am Unterricht teilnehmen dürfen. Sie sind gesondert zu betreuen, die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und aufzufordern, die Erklärung beizubringen oder ihr Kind abzuholen.

3. Teststrategie

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare weiterhin die Verpflichtung, sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen (§ 1a der 3. Schul-Corona-Verordnung). Hiervon ausgenommen sind vollständig Geimpfte sowie Genesene. Es bleibt beim bisherigen Verfahren und wie die bestehende Regelung es bereits vorsieht bleiben folgende Bescheinigungen anerkannt:

- a) mittels eines anerkannten Schnelltests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,
- b) durch Vorlage einer Bescheinigung zu Unterrichtsbeginn über eine Testung in einem anerkannten Testzentrum,
- c) durch Vorlage einer Bescheinigung zu Unterrichtsbeginn über eine Testung in einer anerkannten Teststelle oder

- d) durch Vorlage einer Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler über ein negatives Testergebnis in der Häuslichkeit.

Welches Testverfahren favorisiert wird, steht den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern frei. Die entsprechenden Dokumente und Formulare sind auf der Internetseite des Bildungsministeriums unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Corona%E2%80%93Teststrategie/> abrufbar.

4. Impfen

Die Impfungen nehmen einen wichtigen Stellenwert zur Absicherung des Präsenzunterrichts ein. Durch ausreichenden Schutz für die Erwachsenen werden auch die Kinder geschützt, die bislang noch nicht geimpft sind.

Alle Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern haben im Frühjahr ein Impfangebot erhalten. Dieses Angebot ist gut angenommen worden. Eine Studie der Universität Greifswald und der Universität Rostock hat ergeben, dass die Impfquote bei den in der Schule Beschäftigten zwischen 80 und 100 Prozent liegt. Es ist wichtig, dass möglichst alle der an den Schule Beschäftigten geimpft sind. Deshalb bitten wir erneut, das weiterhin bestehende Impfangebot anzunehmen.

Wichtig ist auch, dass die Erziehungsberechtigten einen guten Impfschutz haben. Zu Beginn des neuen Schuljahres wird noch einmal dazu aufgerufen werden. Entsprechende Schreiben werden in der Vorbereitungswoche an die Schulen gesendet, damit diese an die Erziehungsberechtigten weiterverteilt werden können.

Außerdem wurden bereits an den beruflichen Schulen Impfaktionen durchgeführt. Alle Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahre, die in den beruflichen Schulen anwesend waren, haben ein Impfangebot gegen das Coronavirus erhalten. Die Impfungen sind durch mobile Impfteams, die direkt in die beruflichen Schulen gekommen sind, oder in den Impfzentren erfolgt. Dieses Angebot wird nach den Sommerferien fortgeführt.

Darüber hinaus wird es Impfaktionen für die über 16-Jährigen an allen Schulen mit den entsprechenden Altersklassen geben. Um den Bedarf hierfür zu ermitteln, wird es eine Abfrage aller Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahre geben. Das mobile Impfangebot gilt selbstverständlich auch für das gesamte pädagogische Personal der Schulen.

5. Einschulungsfeiern

Die Einschulungsfeiern können stattfinden. Wie bereits im 173. Hinweisschreiben vom 14. Juni 2021 zu den Einschulungsfeiern mitgeteilt, können an Veranstaltungen im Freien maximal 600 Personen teilnehmen. Bei Veranstaltungen in Gebäuden sind weiterhin maximal 200 Personen zulässig.

Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen, dass der Abstand zwischen den Sitzplätzen (z. B. Schachbrettschema) und der Mindestabstand von 1,5 Metern – ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger – weiterhin gewährleistet sein muss. Nur in diesem Fall ist eine Teilnahme ohne Mund-Nase-Bedeckung möglich. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes besteht dagegen weiterhin eine Maskentragepflicht auch am Sitzplatz.

6. Umsetzung der Stundentafel

Alle Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen werden in Präsenz unterrichtet. Die Maßgaben des 81. Hinweisschreibens vom 24. Juli 2020 zu den Stundentafeln der jeweiligen Schularten gelten entsprechend fort. Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen nur gelten, sofern die Verordnung über die Kontingentstundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingentstundentafelverordnung - KontStTVO M-V) vom 10. Juni 2021 aufgrund personeller oder räumlicher Gegebenheiten nicht im vollumfänglichen Präsenzunterricht umgesetzt werden kann.

Das 81. Hinweisschreiben kann auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern abgerufen werden (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/>).

7. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

Es gilt weiterhin, dass Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden können (§ 48 Abs. 2 SchulG M-V). Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

leben. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.

Die Schule ist verpflichtet, Distanzunterricht für die Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) anzubieten. Zur Absicherung einer uneingeschränkten Teilhabe ist es gleichwohl notwendig, individuelle Beschulungskonzepte zu entwickeln, die mit allen am Lernprozess Beteiligten abzustimmen sind. Dabei ist der Unterricht vorzugsweise digital – insbesondere durch das Lernmanagementsystem itslearning – umzusetzen. Schülerinnen und Schüler, die vom Besuch der Schule befreit sind, nehmen verpflichtend am Distanzunterricht teil.

Die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler der oben genannten Personengruppen erhält eine feste Ansprechperson, die die Koordinierung des Distanzunterrichts übernimmt. Die Schülerin oder der Schüler und ihre Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, regelmäßig telefonisch oder digital mit der Ansprechperson in Kontakt zu treten, um auftretende Fragen und Probleme zu besprechen. Mindestens einmal wöchentlich nimmt die Ansprechperson zur betreffenden Schülerin oder zum betreffenden Schüler und/oder ihren Erziehungsberechtigten Kontakt auf, um im individuellen Gespräch die Fragen und Anliegen der Schülerin oder des Schülers sowie ihrer Erziehungsberechtigten zu besprechen. Die Fachlehrkräfte unterstützen die betreffenden Schülerinnen und Schüler bei Bedarf durch individuelle Beratungsangebote.

Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 84a Abiturprüfungsverordnung und § 11a Leistungsbewertungsverordnung sowie auf Grundlage der curricularen Vorgaben und unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Die besonderen Rahmenbedingungen sind bei der Abforderung der Leistungsnachweise entsprechend zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf die Regelungen des 83. Hinweisschreibens vom 29. Juli 2020 verwiesen.

Bei weiteren Fragen oder Unterstützungsbedarfen stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin die Unterrichtsberaterinnen und Unterrichtsberater des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise die Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen sowie die Beraterinnen und Berater des Medienpädagogischen Zentrums zur Verfügung. Die aktuellen Kontaktadressen sind auf dem Bildungsserver abrufbar (www.bildung-mv.de/lehrer).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die oben genannte Schülergruppe nach vorheriger ärztlicher Beratung von der Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) Gebrauch machen sollte.

8. Ganztägiges Lernen

Mit dem Start in das neue Schuljahr soll auch das Potenzial des ganztägigen Lernens mit den Unterricht ergänzenden Angeboten wieder aktiviert werden. Neben zusätzlichen Lern- und Förderangeboten steht wieder das gesamte Spektrum der Angebotsbereiche im Fokus. Setzen Sie die Ihrer Schule für das Schuljahr 2021/2022 bereitgestellte Ganztagsausstattung ein, um sowohl mit den bewährten, aber auch mit neuen außerschulischen Kooperationspartnern wieder einen bunten und vielfältigen Ganztags zu organisieren. Die Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten außerhalb der Schule, z. B. am Ort des Kooperationspartners, ist unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften möglich.

9. Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“

Wie bereits zum Ende des Schuljahres 2020/2021 angekündigt, steht mit dem Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“ ein Maßnahmenpaket bereit mit dem Ziel, den Schulen breit angelegte Unterstützung und Begleitung an die Hand zu geben, um den Schülerinnen und Schülern nach den pandemiebedingten Einschränkungen im Schul- und Lernbetrieb einen zuversichtlichen Start in und einen sicheren Weg durch das Schuljahr 2021/2022 zu ermöglichen.

In den Anschlusswochen erfolgen die Lernstandserhebungen (Anlage 17), in deren Ergebnis die individuellen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler klar erkennbar sind. Das ist der Punkt, an dem schulintern über das weitere Vorgehen entschieden werden muss, welche passgenaue Unterstützung vor Ort erforderlich ist, was und wer in welchem Umfang als Unterstützung einbezogen werden sollte. Dafür stehen nachfolgende Maßnahmen zur Nutzung im Schuljahr 2021/2022 bereit bzw. sind in Vorbereitung:

- a) Schulspezifische Finanzbudgets für die Beschaffung von begleitenden Diagnose- und Fördermaterialien (entsprechend des Schreibens „Aktionsprogramm ‚Stark machen und Anschluss sichern‘“ vom 7. Juli 2021)
- b) Personelle Verstärkung durch Lehramtsstudierende und ehemalige Lehrkräfte für mehr Lern- und Förderangebote
- c) Schulspezifische Finanzbudgets zur Vergütung externer Unterstützungsleistungen

- d) Zusätzlicher schulischer Schwimmunterricht in der Jahrgangsstufe 6, um den 2019/2020 und 2020/2021 nicht oder nur sehr eingeschränkt möglichen Schwimmunterricht zu kompensieren
- e) Unterstützung und Beratung seitens des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) mit Materialien und Trainingsprogrammen

10. Ein- und mehrtätige Schulfahrten

Gemäß den von der Schulbehörde bewilligten Schulfahrtenplanungen für das Kalenderjahr 2021 können ein- und mehrtägige Schulausflüge unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen wieder stattfinden. Hierbei gilt, dass alle Fahrten nur unter Einhaltung des Hygieneplanes und unter Berücksichtigung der Regelungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes (RKI) durchgeführt werden dürfen.

Grenzüberschreitende Fahrten können grundsätzlich nur in die Länder stattfinden, die nicht vom RKI beziehungsweise dem Auswärtigen Amt zum Risikogebiet erklärt wurden. Darüber hinaus sind auch die vom RKI beziehungsweise Auswärtigen Amt erlassenen Reisewarnungen zu beachten. Fahrten in diese Länder beziehungsweise Regionen sollten vorsorglich auch längerfristig nicht geplant werden, stattdessen sollten Fahrten, die im Inland stattfinden, bevorzugt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Seiten des Landes auch bei einer behördlich angeordneten Absage einer Fahrt ins In- oder Ausland keine Kostenübernahme von Ansprüchen aus Reiserücktrittsversicherungen erfolgt.

11. Umgang mit Dienstreisen

Dienstreisen zu Zwecken der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie von Lehrkräften im Seiteneinstieg sind grundsätzlich als notwendig anzusehen. Maßnahmen der Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

Fachdidaktische und Pädagogische Seminare der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst sind, sofern das aktuelle Infektionsgeschehen Präsenzunterricht an den Schulen ermöglicht, in Präsenz unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsschutz- sowie Hygienemaßnahmen und -konzepte für den jeweiligen Veranstaltungsort durchzuführen.

Die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg ist in Präsenz möglich, sofern das Infektionsgeschehen im Land es zulässt.

Die Regelungen des 128. Hinweisschreibens vom 18. Dezember 2020 bezüglich der Dienstreisen von Lehrkräften gelten daher bis auf Weiteres fort.

12. Berufliche Orientierung

Berufsorientierende Maßnahmen werden entsprechend dem schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung unter Beachtung der jeweils geltenden Hygieneregeln umgesetzt. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Schülerbetriebspraktika können in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens durchgeführt werden. Bei fortschreitendem Infektionsgeschehen werden Schülerbetriebspraktika nach individueller Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Praktikumsunternehmen durchgeführt, unterbrochen oder auch abgebrochen. Hier bedarf es einer engen Abstimmung aller Verantwortlichen. Die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Wille der jeweiligen Erziehungsberechtigten wird durch die Schulleitung akzeptiert. Die Schulpflicht bleibt bestehen. Je nach personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schule wird für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schülerbetriebspraktikum teilnehmen, Unterricht organisiert.

13. Regelungen zur Schulmitwirkung

Für die Durchführung von Elternversammlungen und Veranstaltungen in Präsenz im Rahmen der schulischen Eltern- und Schülermitwirkung (Versammlungen, Konferenzen, Sitzungen) gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten die Regelungen der aktuellen Schul-Corona-Verordnung. Die vorgenannten Veranstaltungen können unter Einhaltung der geltenden Regelung der Schul-Corona-Verordnung durchgeführt werden. Insbesondere sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen (ausgenommen Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger),
- fester Sitzplatz für alle teilnehmenden Personen,
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen (es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3 und 7 vorgenannter Verordnung),
- Erfassung der Anwesenden in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit),
- bei Symptomen anwesender Personen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, muss eine Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden

(gilt nicht bei Personen, deren Ergebnis bei einer vorgenommenen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ist),

- die Teilnahme an Veranstaltungen ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen sowie für Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, als erfüllt;
- Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

Darf Präsenzunterricht in der Schule nicht stattfinden, so ist die Unverzichtbarkeit einer schulischen Veranstaltung gemäß Teil 7 SchulG M-V durch die zuständige Schulbehörde zu bestätigen.

14. Verwaltungsvorschriften „Die Arbeit in ...“

Die schulartspezifischen Verwaltungsvorschriften „Die Arbeit in ...“ wurden zur Umsetzung der Novellierung des SchulG M-V angepasst. Hierbei fand auch die Regelung für die Gestaltung der Arbeit zur Sicherung von Anschlüssen nach einer Pandemie Beachtung.

15. Weitere Regelungen

Neben den vorangestellten Regelungen erhalten Sie mit diesem Hinweisschreiben zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen noch folgende Dokumente:

- Hygieneplan für SARS-CoV-2 vom 20. Juli 2021 nebst Erlass und Handlungsempfehlung des LAGuS
- 2-Wochen-Plan: Schulinterne Vorbereitung für den Fall von Quarantäneanordnungen durch die Gesundheitsämter
- Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule
- Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung
- Verwaltungsvorschrift „Einsatz und Aufgaben der unterstützenden pädagogischen Fachkraft (upF) an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der pädagogischen Fachkraft in der

sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

- Flexible Schulausgangspphaseverordnung
- Hinweise zur Arbeit an den Förderschulen bei pandemiebedingten Einschränkungen
- Informationen zum Impfen
- Informationen zu Lernstandserhebungen

Abschließend wünsche ich Ihnen, liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, und den Lehrkräften, Beschäftigten und Schülerinnen sowie Schülern an Ihrer Schule einen erfolgreichen Start in das neue Schuljahr. Ich hoffe, Sie alle haben die Sommerferien genossen und sich erholen können, sodass Sie voller Kraft in das Schuljahr 2021/2022 starten können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Dr. Birgit Mett

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erklärung über das Reiseverhalten
Anlage 2	Hygieneplan für SARS-CoV-2 vom 20. Juli 2021
Anlage 3	Erlass des Hygieneplanes für SARS-CoV-2 vom 20. Juli 2021
Anlage 4	Handlungsempfehlung des LAGuS für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)
Anlage 5	2-Wochen-Plan: Schulinterne Vorbereitung für den Fall der von Quarantäneanordnungen durch die Gesundheitsämter
Anlage 6	Die Arbeit in der Grundschule - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Juli 2021
Anlage 7	Die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Juli 2021
Anlage 8	Die Arbeit in der Regionalen Schule - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Juli 2021
Anlage 9	Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Juli 2021
Anlage 10	Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Anlage 11	Verwaltungsvorschrift „Einsatz und Aufgaben der unterstützenden pädagogischen Fachkraft (upF) an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der pädagogischen Fachkraft in der sinnesspezifischen heilpädagogischen Frühförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. Juli 2021
Anlage 12	Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Flexible Schulausgangsphaseverordnung – FlexSchAPhVO M-V) vom 21. Juni 2021

Anlage 13	Entwurf einer Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Mantelverordnung)
Anlage 14	Vergleichsfassung zu geänderten Punkten in der Mantelverordnung
Anlage 15	Hinweise zur Arbeit an den Förderschulen bei pandemiebedingten Einschränkungen
Anlage 16a-e	Hinweise zum Impfen
Anlage 16a	Anschreiben an 16+-jährige Schülerinnen und Schüler
Anlage 16b	Anschreiben an die Eltern
Anlage 16c	Anschreiben an die Lehrkräfte
Anlage 16d	Informationsflyer RKI
Anlage 16e	Meldebogen der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an die Klassenleitung
Anlage 17	Lernstandserhebung
Anlage 17a	Hinweise zur Durchführung von Lernstandstests
Anlage 17b	Schulanschreiben zur Einführung LEO
Anlage 18	Infoschreiben Bereitstellung Masterclass